



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2009

Formenkongruenz und funktionale Adäquatheit

Glaser, Elvira

DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110216974.329>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-24519>

Book Section

Published Version

Originally published at:

Glaser, Elvira (2009). Formenkongruenz und funktionale Adäquatheit. In: Bergmann, Rolf; Stricker, Stefanie. Die althochdeutsche und altsächsische Glossographie. Berlin: de Gruyter, 372-386.

DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110216974.329>

21. Formales Verhältnis von Lemma und Interpretament: Formenkongruenz und funktionale Adäquatheit

von *Elvira Glaser*

1. Lexikalische Glossen als semantische Äquivalente
2. Verhältnis von Lemma und Interpretament in formaler Hinsicht
3. Zur Charakterisierung der formalen Übersetzungstechniken

1. Lexikalische Glossen als semantische Äquivalente

Zur Klassifikation des Verhältnisses von lateinischem Ausgangstext und sekundärer glossierender Eintragung sind aus unterschiedlichen Blickwinkeln und Zielsetzungen heraus verschiedene Terminologien entwickelt worden. In der Regel werden aus der Sicht der volkssprachigen Glossierung nur Übersetzungen lexikalischer Einheiten als Glossen im engeren Sinne betrachtet¹, während kommentierende und interpretierende Zusätze auf der einen Seite sowie grammatisch motivierte Markierungen auf der anderen Seite als marginale Phänomene der althochdeutschen Glossierung anzusehen sind und so meist ausgeschlossen werden. Die altsächsische Glossierung steht jedoch diesbezüglich zumindest teilweise den lateinischen Kommentaren näher². Im Einzelfall lassen sich interpretierende und kommentierende Anmerkungen allerdings manchmal schwer von den Glossen im eigentlichen Sinn abgrenzen. So etwa, wenn bei der volkssprachigen Glossierung bei fehlenden oder dem Glossator nicht präsenten Äquivalenten in der Glossensprache auf eine kommentierende oder interpretierende Paraphrase ausgewichen werden musste, wie sie beispielsweise in der Eintragung *haizant liuti* für lat. *Arabico* (Clm 6300, Nr. 140)³ vor-

¹ Man vergleiche etwa H. Thomas Definition in: ²RL. I, S. 579, oder H. Götz, in: R. Große – S. Blum – H. Götz, Beiträge zur Bedeutungserschließung, S. 62.

² Man vergleiche H. Tiefenbach, in: Mittelalterliche volkssprachige Glossen, S. 345, der die Notwendigkeit einer Untersuchung der altsächsischen Glossierungstechnik betont.

³ Da *Arabico* am Zeilenende beginnt und *co* in der nächsten Zeile weiterläuft, könnte die Erläuterung auch auf *Arabi* allein bezogen sein. Beispiele aus dem Clm 6300

liegt. Zentral für die Zuordnung zur Glossierung ist die auf die Bedeutung (einschließlich der grammatischen Funktionen) des Lemmas gerichtete Intention. Damit sind die von G. Wieland so genannten lexikalischen Glossen erfasst⁴. Auch bei Festlegung auf einen solchen eher engen Glossenbegriff, der Glossen als semantische Äquivalente definiert, bleiben noch viele Möglichkeiten, wie die Glossierung im Einzelnen durchgeführt wurde, also nach welchen Prinzipien genau übersetzt wurde⁵.

Diese 'lexikalischen' Glossen lassen sich zum besseren Verständnis des Glossierungsvorgangs beziehungsweise der Übersetzungstechnik weiter nach dem formalen und lexikalisch-semantischen Verhältnis von lateinischem Lemma und althochdeutschem Interpretament analysieren⁶. Werden Glossen als lexikalische Äquivalente bestimmt, kann das natürlich ohnehin nur näherungsweise gelten, da bei einer Übersetzung aufgrund der unterschiedlichen semantischen Struktur der Einzelsprachen vollständige Äquivalenz kaum je erreicht wird. Zum anderen kann diese Äquivalenz ohnehin nur mit Bezug auf die Intention des Glossators erwartet werden, die manchmal vielleicht nicht auf die Erfassung des gesamten Form-Inhalts-Komplexes einer lateinischen Stelle gerichtet ist, sondern vielleicht nur auf einen Teilaspekt. Unsere Beurteilung bleibt jedoch auf das Ergebnis gerichtet, es besteht dann nur die Möglichkeit, aus dem Ergebnis auf die Intention beziehungsweise die Fähigkeit des Glossators zu schließen.

sind hier und im Folgenden nach der Nummer des Editionsartikels bei E. Glaser, Frühe Griffelglossierung, zitiert.

- ⁴ Man vergleiche G. Wieland, *The Latin Glosses*: "The lexical gloss is a lexical unit (usually a word, sometimes more) which explains another lexical unit in such a way that both lemma and gloss have approximately equivalent meaning" (S. 26f.).
- ⁵ Zur Bandbreite der Interpretation semantischer Äquivalenz vergleiche man etwa die lateinisch-lateinischen Beispiele bei G. Wieland, *The Latin Glosses*: *aestus: calor* (S. 27); *monile: ornamentum pectorale* (S. 28); *metalli: auri uel argenti vel aeris* (S. 28).
- ⁶ Der Fokus meiner Darstellung liegt aufgrund der bestehenden Vorarbeiten im Folgenden auf dem Althochdeutschen, wobei sich die vorgestellte Klassifikation natürlich grundsätzlich auf altsächsisches Material übertragen lässt. Zu bekannten Unterschieden in der Glossierungspraxis vergleiche man oben Anm. 2.

Die als Äquivalente bezeichneten Wörter, das Lemma und das Interpretament, können in unterschiedlicher Weise und aus unterschiedlichen Gründen semantisch und formal übereinstimmen beziehungsweise differieren. Zu den Möglichkeiten einer Beschäftigung mit der Übersetzungstechnik einer spezifischen Glossierung muss vorab gesagt werden, dass die Betrachtung des Verhältnisses von Lemma und Interpretament die lautlich-grammatische und semantische Bestimmung der Einzelglossen voraussetzt. Eine solche Bestimmung wiederum kann nur auf der Basis des lateinischen Kontextes geleistet werden, was weiter heißt, dass sie eben nicht anhand der Informationen durchzuführen ist, wie sie etwa den ansonsten überaus wertvollen Editionsbänden von E. Steinmeyer – E. Sievers⁷ mit glossarhafter Anlage zu entnehmen sind. Dadurch sind auch hier einer allgemeinen Charakterisierung der althochdeutschen und altsächsischen Glossen enge Grenzen gesetzt, da bisher nur ein Bruchteil der Überlieferung auf entsprechende Weise unter Einbeziehung des Kontextes ediert und bearbeitet ist⁸.

2. Verhältnis von Lemma und Interpretament in formaler Hinsicht

Seit der Abhandlung H. Götz' von 1961 ist es üblich, bei der Betrachtung der Glossen im engeren Sinn zwischen Kontextübersetzung und Vokabelübersetzung zu unterscheiden⁹. Diese terminologische Differenzierung bezieht sich auf die dem Übersetzungsvorgang zugrunde gelegte lexikalische Semantik des lateinischen Lemmas. In Fortführung der terminologischen Festlegungen H. Götz' hat S. Blum¹⁰ die Übersetzungstechnik in einer Canoneshandschrift des 9. Jahrhunderts untersucht und dabei nicht nur das lexikalisch-semantische, sondern auch

⁷ E. Steinmeyer – E. Sievers, Die althochdeutschen Glossen.

⁸ Die folgenden Ausführungen stützen sich daher vornehmlich auf die frühe Freisinger Glossenüberlieferung, anhand derer die Grundsätze der hier vorgestellten Klassifikation entwickelt wurden, man vergleiche E. Glaser, in: *Teoria e pratica*, S. 181-205, sowie *Sprachwissenschaft* 28 (2003) S. 1-27. Sie sind vornehmlich auf die eigentliche Textglossierung bezogen, wobei auch hier Spezialfälle, wie Doppelglossierung, außer Betracht bleiben.

⁹ H. Götz, PBB. 82 (Halle 1961) S. 139-152. Man vergleiche auch den Artikel Nr. 20 im vorliegenden Band.

¹⁰ Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 49-77.

das formale Verhältnis von Glosse und Interpretament weiter differenziert. S. Blum¹¹ erfasst diesen Bereich terminologisch in der Unterscheidung von Formgleichheit und Formverschiedenheit, wobei sie etwa die Glossierung eines Ablativs durch einen Dativ (S. 53) und die einer Passivform durch ein Partizip Präteritum (S. 59) als Formgleichheit bestimmt, also in die Bewertung der Formentsprechungen bereits funktionale Gesichtspunkte einbezieht. Dadurch wird der Blick auf die unterschiedlichen Motivationen für die Formverschiedenheit von Lemma und Interpretament verstellt. Die unterschiedliche grammatische Struktur des Lateinischen und des Althochdeutschen erfordert eine differenzierte Betrachtung der formalen Abweichungen. Die zu beobachtenden Abweichungen können wie beim Ablativ sprachstrukturell bedingt sein – und sind dann anders zu bewerten als nicht durch die unterschiedliche Struktur hervorgerufene Abweichungen – sie können aber auch ein bestimmtes Glossierungsverfahren widerspiegeln oder gar als Fehlübersetzungen zu werten sein. Im Anschluss an S. Blum¹² sowie in Weiterführung eigener früherer Darstellungen¹³ soll im Folgenden im Überblick dargestellt werden, wie das formale Verhältnis von Lemma und Interpretament von verschiedenen Blickwinkeln her präziser erfasst werden kann.

2.1. Wortumfang der Glossierung

In formaler Hinsicht kann man S. Blum¹⁴ folgend zunächst zur Charakterisierung des Glossierungsverfahrens den Umfang der glossierten Einheiten heranziehen. Der Umfang des Lemmas, für das ein volkssprachiges Äquivalent angegeben wird, kann grundsätzlich variieren. Eine Obergrenze ergibt sich allerdings dadurch, dass wir dann, wenn ein ganzer Satz als Bezugseinheit dem Übersetzungsvorgang zugrunde liegt, von einer Übersetzung und nicht mehr von einer Glossierung sprechen, zumindest wenn das nicht nur ausnahmsweise der Fall ist.

¹¹ Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 53-63. Man vergleiche ebenso H. Mayer, Die althochdeutschen Griffelglossen der Handschrift Ottob. Lat. 3295, S. 144.

¹² Ebenda.

¹³ E. Glaser, in: *Teoria e pratica*, S. 181-205, und dies., *Sprachwissenschaft* 28 (2003) S. 1-27.

¹⁴ Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 49-52.

Hie und da finden sich in den Glossenhandschriften durchaus vereinzelte Satzübersetzungen, insbesondere bei kurzen, einfachen Sätzen, wie etwa im Falle der Glossierung *geliezmihzuozedir* 'ich überließ mich dir' für lat. *Me tibi seposui*¹⁵, aber auch besondere Konstruktionen, wie der absolute Ablativ, rufen gelegentlich mehrwortige Glossierungen hervor¹⁶. Wiederum hebt sich hier die altsächsische Überlieferung häufiger durch umfangreiche Interpretamente ab¹⁷.

In der Regel bedeutet althochdeutsche Glossierung jedoch Einzelwortglossierung oder – seltener – Syntagmaglossierung (etwa Negationspartikel mit Verb oder Adjektiv mit Substantiv), was sowohl auf die Lemmata als auch auf die Interpretamente bezogen sein kann. S. Blum¹⁸ unterscheidet diesbezüglich zwischen Einzelglossen und syntaktischen Gruppen, wobei sie feststellt, dass sich in der Regel Lemma und Interpretament im Umfang entsprechen, also zum Beispiel nur selten einem lateinischen Syntagma ein althochdeutsches Einzelwort entspricht, wie etwa bei der Canonesglosse *cristanheit* für *diuini cultus* (StSG. II 146.48)¹⁹. Dass sie umgekehrt praktisch keine althochdeutschen Syntagmen für lateinische Einzelworte belegt findet, liegt allerdings daran, dass sie grammatisch bedingte Syntagmen, wie etwa flektierte mit *zi* eingeleitete Infinitive oder analytische Passivformen, nicht hierzu zählt²⁰.

Hieraus wird deutlich, dass bei einem Vergleich der Ergebnisse aus der Untersuchung von Glossierungsverfahren die jeweils angewendeten Klassifikationsmethoden berücksichtigt werden müssen. S. Blum²¹

¹⁵ Bern, Burgerbib. Cod. 257 (BStK.-Nr. 63), fol. 9r, Z. 17 (StSG. II, 361,37; Persius Flaccus, 5,36 [Ed. supposui]). Man vergleiche auch E. Glaser, Sprachwissenschaft 28 (2003) S. 1-27.

¹⁶ Man vergleiche C. Biener, PBB. 64 (1940) S. 329.

¹⁷ Man vergleiche H. Tiefenbach, in: Mittelalterliche volkssprachige Glossen, S. 345.

¹⁸ Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 51.

¹⁹ Nach S. Blum, Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 52.

²⁰ S. Blum, ebenda, S. 51, wo diesbezüglich aus den zuvor (S. 50) angeführten 33 althochdeutschen „Glossengruppen“ nur (*ex*)*proposito* – *selbes willen* herausgegriffen wird, während die dort ebenfalls angeführten eingeleiteten Infinitive (z.B. *expianđi* – *zi arsochenne*) nicht genannt werden. Analytische Passivformen werden in einem eigenen Punkt als „Sonderfall der Paraphrase“ (S. 51) erfasst.

²¹ Ebenda, S. 51.

erwähnt, dass sich die Canones-Glossierungen durchaus im Umfang der Interpretamente unterscheiden, wobei es hier vor allem um durch den gewählten Umfang des Lemmas ausgelöste mehrwortige Glossierungen geht. Richtet man den Blick bei den Interpretamenten auch auf grammatisch induzierte Syntagmen, so lässt sich die Charakterisierung der Glossierungsverfahren noch verfeinern. Die Glossierung des Clm 6300 hebt sich beispielsweise dadurch hervor, dass hier vergleichsweise häufig Nominalsyntagmen mit Artikel erscheinen, wie etwa *des gepares* für lat. *largitoris* (Nr. 15). In der Regel werden solche gegen das Muster des Lateinischen erscheinende Zusätze als Indizien für eine Kontextgebundenheit der Glossierung angesehen, da die Abweichungen durch die gedachte Einbindung in einen althochdeutschen syntagmatischen Zusammenhang verursacht sind²². Syntaktisch motiviert sind in der Regel auch die Glossierungen lateinischer Ablativformen durch Präpositionalgruppen, zum Beispiel *iure – mit kauualti* (Clm 6300, Nr. 166)²³. Entsprechendes gilt wohl auch für das Auftreten expliziter Pronomina bei Verbalformen, wie etwa *abenam er* für lat. *exuebat* mit implizitem Subjekt²⁴. Bei der Glossierung lateinischer synthetischer Passivformen kann paradigmatisch bedingt ein Syntagma erscheinen, wie etwa *pirum arhariot* für lat. *uastamur* (Clm 6300, Nr. 7). Entspricht einem Einzellemma also eine Wortgruppe, ist genau zu prüfen, ob diese Wortgruppe sich bereits durch die isolierte Übersetzung der Einzelform ergibt, sei es lexikalisch oder grammatisch bedingt, oder ob sie auch syntaktisch-kontextuell motiviert sein könnte.

2.2. Bestimmung der Formeninkongruenzen

Der wichtigste formale Gesichtspunkt bei der Charakterisierung von Glossierungen ist, ob bei der Übersetzung die grammatischen Kategorien bewahrt bleiben oder nicht. Mangelnde Übereinstimmung der formalen Kategorien gleich welcher Ursache bezeichne ich als Formen-

²² Man hat das im Falle des Artikels aber auch bestritten, man vergleiche dazu E. Glaser, in: Zur Geschichte der Nominalgruppe, S. 187-212.

²³ Man vergleiche zur Einschätzung von Präpositionalsyntagmen H. Götz, in: R. Große – S. Blum – H. Götz, Beiträge zur Bedeutungserschließung, S. 65f.

²⁴ Nach C. Biener, PBB. 64 (1940) S. 333, ein Beispiel aus der Prudentiusglossierung.

inkongruenz, wobei die eher seltenen Abweichungen in der Wortart eingeschlossen sind²⁵. Ein Grenzfall liegt im weiter unten besprochenen Fall der Wiedergabe der lateinischen Deponentien vor. Grundsätzlich kann man die zuvor angesprochenen Abweichungen in der Wortzahl hier ebenfalls einreihen, eine getrennte Abhandlung ergibt aber eine transparentere Darstellung der Glossierungsverfahren. Bei der Beurteilung der formalen Inkongruenz der Einzelwörter lässt sich dann jeweils weiter zwischen funktionaler Adäquatheit²⁶ und funktionaler Inadäquatheit unterscheiden und schließlich nach den Gründen für die Abweichungen fragen.

Da die grammatische Struktur des Lateinischen in zahlreichen Details nicht mit derjenigen des Althochdeutschen übereinstimmt, sind Abweichungen von vornherein zu erwarten. Dabei sind verschiedene Verfahren zur Wiedergabe im Althochdeutschen nicht vorhandener Kategorien zu beobachten: Reduktion auf eine Grundform, Anwendung einer (anderen) Glossierungskonvention oder auch Ersetzung der Kategorie durch eine in einem vermutlichen althochdeutschen Kontext passende. Im Falle der Glossierung einer Ablativform kann also beispielsweise mit einem Nominativ Singular als Grundform gerechnet werden, mit einer kontextuell passenden Präpositionalphrase (s.o.) oder auch mit dem oft schematisch eingesetzten Dativ (s.u.). Es können aber auch im Lateinischen nicht explizierte Kategorien wie diejenige der Definitheit volkssprachig eigens ausgedrückt werden, wodurch sich dann auch eine Abweichung im Umfang der Glossierung ergibt (s.o.).

Darüber hinaus kann die formale Abweichung grundsätzlich auch darin liegen, dass das althochdeutsche Interpretament in eine grammatische Grundform gebracht oder entsprechend einer Glossierungskon-

²⁵ Man vergleiche S. Blum, Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 63, wo nur wenige Sonderfälle angeführt sind, sowie E. Glaser, Frühe Griffelglossierung, S. 470, wo ebenfalls nur von wenigen, meist insgesamt eher unklaren Glossierungen die Rede ist. Man vergleiche ebenso H. Mayer, Die althochdeutschen Griffelglossen der Handschrift Salzburg, S. 114. Die Glossierung unflektierter Wortarten, bei denen ein Wortartwechsel als formale Inkongruenz zu registrieren ist, bleibt hier beiseite.

²⁶ Bei E. Glaser, Frühe Griffelglossierung, wird teilweise noch gleichbedeutend von funktional äquivalenten Glossierungen gesprochen.

vention schematisch übersetzt wird, obwohl das Althochdeutsche ein Äquivalent anbieten würde, wie etwa im Falle des Genitivs oder des Passivs.

Lässt sich die formale Inkongruenz weder als Reduktion auf die Grundform noch durch eine schematische Glossierungstechnik oder durch kontextuelle Faktoren erklären, so muss eventuell von Fehlglossierung ausgegangen werden. Für die Beurteilung der formalen Entsprechung ist zu berücksichtigen, dass die althochdeutschen Interpretamente mehrdeutig sein können, wie etwa bei den Formen mancher Nominalklassen, die sowohl als Akkusativ als auch als Nominativ oder sowohl als Singular als auch als Plural bestimmt werden können, zum Beispiel ahd. *geba* (Nom./Akk.Sg./Pl.f.) oder *strit* (Nom./Akk.Sg.m.). Die Einordnung solcher mehrdeutigen Formen wird unterschiedlich gehandhabt. Einerseits ist die Übereinstimmung mit dem Lemma ein Indiz für die Bestimmung (etwa im Akkusativ Singular), andererseits ist aber eine solche Übereinstimmung erst auf dem Hintergrund des Gesamteindrucks der Glossierung zu beurteilen, wo der Bestimmung als Akkusativ etwa die Praxis der Glossierung mit der Grundform entgegenstehen kann. Für einen Vergleich der Übersetzungstechnik ist es wichtig zu wissen, ob die in den Untersuchungen angewendeten Einordnungsprinzipien kompatibel sind.

2.3. Glossierung im Nominalbereich

Die Unterschiedlichkeit der Kategorien im Verbal- und Nominalbereich spiegelt sich auch in den Glossierungsverfahren, so dass, wie bei S. Blum²⁷, Verbglossierung und Nominalglossierung sinnvollerweise getrennt betrachtet werden. Im Bereich der nominalen Formen ist auffällig, dass die Glossierung mit einer morphologischen Grundform, dem Nominativ Singular bei den Substantiven, der unflektierten Form bei den Adjektiven einschließlich der Partizipien, relativ breiten Raum einnimmt, wenn es auch dazu noch keine exakten Auszählungen gibt²⁸. Beispiele dafür sind etwa aus den Freisinger Moraliaglossen die Glos-

²⁷ Wortschatz und Übersetzungsleistung.

²⁸ H. Götz, in: R. Große – S. Blum – H. Götz, Beiträge zur Bedeutungerschließung, S. 99, erwähnt daneben als häufiger die Form des stark flektierten Adjektivs im Maskulinum Singular.

sierungen *altercatione* – *der strit* (CIm 6300, Nr. 78) und *serene* (*laetitia*) – *stilli* (Nr. 162). Für den umfangreich glossierten CIm 6300 ist dabei erkennbar, dass sich bei den Substantiven, die in größerer Zahl glossiert sind, die formeninkongruente Übersetzung auf die Glossierung von Ablativformen konzentriert, während für Dativ- und Genitivformen gilt, dass sie in der Regel formenkongruent übersetzt sind. Im Falle der Glossierung des Ablativs ist neben der üblichen Grundformglossierung auch mehrfach die alternative Übersetzung mithilfe eines Präpositional-syntagmas belegt, wie in dem bereits genannten *mit kauualti* für lat. *iure* (CIm 6300, Nr. 166). Die immer wieder zu beobachtende Glossierung von Ablativformen mit althochdeutschen Dativformen lässt sich im CIm 6300 nur vereinzelt eindeutig nachweisen, etwa in der Glossierung *modvlo* – *kameze* (Nr. 357)²⁹. Dieses von S. Blum unter Formgleichheit eingeordnete Glossierungsverfahren ist meines Erachtens jedoch eher als schematische Glossierungstechnik für die Übersetzung von Ablativformen zu bewerten. Ob in einem althochdeutschen Kontext Dativformen passend wären, ist oftmals schwer zu sagen. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ist eine von einer Präposition abhängige Dativform als funktional adäquat anzusehen, wobei aber gerade bei fehlender Präposition dennoch keine vollständige funktionale Adäquatheit besteht. Die Canonesglossen bieten nach S. Blum aber auch „zahlreiche Beispiele für Formverschiedenheit“³⁰ im nominalen Bereich. Ein genauerer Vergleich mit dem Freisinger Befund wird durch die angesprochene unterschiedliche Einordnung eines Teils der Belege zwar erschwert, zweifellos spielt aber auch bei den Canonesglossen die Grundformglossierung eine große Rolle. Sonstige Kasusabweichungen können oft nicht in ihrer funktionalen Adäquatheit abschließend beurteilt werden, wie etwa (*propter*) *conuiuium* – *biore* (StSG. II, 146.20),

²⁹ Man vergleiche dazu H. Götz, in: R. Große – S. Blum – H. Götz, Beiträge zur Bedeutungserschließung, S. 66; S. Blum, Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 53 sowie H. Mayer, Die althochdeutschen Griffelglossen der Handschrift Ottob., S. 145.

³⁰ Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 54. Man vergleiche auch mit ähnlichem Befund H. Mayer, Die althochdeutschen Griffelglossen der Handschrift Ottob., S. 144-146. In den Prudentiusglossen beobachtet C. Biener, in: PBB. 64 (1940) S. 332, jedoch weitgehende Beibehaltung der Kasus.

wo S. Blum³¹ eine mitgedachte Präposition als Ursache für die althochdeutsche Dativform annimmt.

Schließlich ist hier auch das bereits erwähnte Phänomen der Glossierung mit althochdeutschen artikelhaltigen Syntagmen nochmals zu erwähnen. Soweit die Grundstruktur beibehalten ist, wie etwa bei der Glossierung des Präpositionalsyntagmas *pro risu – pi demo hlatre* (CIm 6300, Nr. 27), lässt sich dieses Verfahren nicht sinnvoll bei den sonstigen formal inkongruenten Glossierungen einordnen. Die Besonderheit liegt hier nicht im abweichenden, von der Präposition geforderten Kasus, sondern in der syntagmatischen Erweiterung, die der Glossator zur Wiedergabe der Kontextbedeutung im Althochdeutschen für nötig erachtete. Wenn auch der eigentliche syntaktische Zusammenhang nicht rekonstruierbar ist, so ist doch immerhin eine relativ enge Bindung der Artikelverwendung an bestimmte Kriterien auffällig³². Unter den Syntagmen aus 'Substantiv mit Artikel' sind zum Beispiel im CIm 6300 Genitivformen im Verhältnis zu deren Häufigkeit unter den Kasusformen überrepräsentiert, wobei es sich meist um adnominale Genitive handelt, wie etwa bei (*post funera*) *pignorū – dero chindo* (CIm 6300, Nr. 33). Entsprechend ist auch eine Häufung des Artikels in Präpositionalsyntagmen, wie im obigen Beispiel, erkennbar, so dass sich dessen Verwendung wohl auf dem Hintergrund syntaktisch-kontextueller Einbindung erklärt. Bei den ebenso belegten Glossierungen ohne Artikel ist dann wohl eher eine kontextfreie Übersetzung der Form anzunehmen. Eine Einbettung in einen althochdeutschen Kontext würde wohl öfter einen Artikel erwarten lassen, als er in den Glossen tatsächlich belegt ist.

2.4. Glossierung von Verbformen

Auch bei den Verblossen sind sprachstrukturell motivierte Inkongruenzen und konventionell gebrauchte formal inkongruente Übersetzungstechniken anzutreffen. Letzterem Typ ist wohl die häufiger anzutreffende Glossierung lateinischer Passivformen nur mit einem Partizip Präteritum zuzurechnen, wie etwa bei *kamarrit* für lat. [*p*]raepedimur

³¹ Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 55.

³² Man vergleiche E. Glaser, in: Zur Geschichte der Nominalgruppe, S. 187-212.

(CIm 6300, Nr. 247). Eine solche Glosse kann kaum mehr als funktional vollständig adäquat gelten, da mehrere grammatische Kategorien unberücksichtigt bleiben, wie im vorliegenden Fall, wo Person, Numerus, Tempus und Modus durch Auslassen des Hilfsverbs unbezeichnet bleiben. Dem widerspricht nicht, dass der Glossator dieses Verfahren bei der Glossierung von Passivformen im CIm 6300 beinahe durchweg verwendet hat und es daher auch kaum als fehlerhaft angesehen werden kann. Die Frage, ob in diesem ebenso auch in anderen Handschriften, so in den Frankfurter Canonesglossen, anzutreffenden Verfahren nicht „eine bestimmte Art der Übersetzungs- oder Glossierungstechnik“³³ erkannt werden kann, ist daher zu bejahen. Die konkreten Hintergründe dieses Verfahrens sind allerdings noch nicht geklärt³⁴. Es lassen sich neben der Verwendung des bloßen Partizips ja durchaus auch Glossierungen mit formenkongruenten periphrastischen Passivformen finden, wie in dem bereits genannten Beispiel *pirum arhariot*, zu dem sich auch noch weitere Fälle aus dem CIm 6300, wie *conficitur – ist kafrumit* (Nr. 24), stellen lassen. Die Glossierung mit dem bloßen Partizip, dem Träger der lexikalischen Bedeutung, die die grammatischen Kategorien weitgehend unbezeichnet lässt, ist als eine Art abkürzende Glossierung oder Teilglossierung anzusehen. Das Genus Verbi ist durch das Partizip zumindest angedeutet, da dieses im Zusammenhang des lateinischen Lemmas leicht als Passivbestandteil interpretiert werden konnte. Die verkürzte Glossierung war somit für das Verständnis wohl ausreichend, jedenfalls wenn es um die inhaltliche Texterschließung und nicht um grammatische Kommentierung ging. Eine zusammenfassende Beurteilung dieses verkürzenden Glossierungsverfahrens steht aber noch aus³⁵.

Die hier erkennbare Konvention lässt sich jedenfalls nicht mit anderen Fällen nicht sprachstrukturell motivierter formal inkongruenter

³³ S. Blum, Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 60.

³⁴ Auch I. von Guericke, Die Entwicklung des althochdeutschen Participiums, gibt darauf keine befriedigende Antwort. Man vergleiche dazu S. Blum, Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 60.

³⁵ Man vergleiche zu Kürzungsverfahren Artikel Nr. 16. Solche Kürzungen bei einteiligen Wortformen bleiben im Folgenden außer Betracht.

Glossierung in einen Topf werfen. Zum einen gibt es immer wieder Beispiele formal inkongruenter Glossen, die kontextuell motiviert und damit funktional adäquat sind. Die Vielzahl solcher Belege in der Prudentiusglossierung erlaubt ja C. Biener³⁶ geradezu erst die syntaktische Auswertung der Verb-glossen. Er führt insbesondere Inkongruenzen im Tempus und Modus als aussagekräftig für eine syntaktische Einbindung der Glossen an. Hierzu gehören Beispiele der Glossierung lateinischer Konjunktivformen im Nebensatz oder Formen des historischen Präsens durch Präteritalformen (z.B. *secent – snitin* StSG. II 482.2; *abradit – crazota* StSG. II 547.68)³⁷. Die bei C. Biener³⁸ ebenfalls angeführten zahlreichen Fälle der Glossierung lateinischer Futurformen durch Präsensformen sind dann allerdings den sprachstrukturell motivierten Inkongruenzen zuzurechnen, für die es im Verbalbereich noch weitere Beispiele gibt (s.u.).

Bei den nicht sprachstrukturell bedingten Inkongruenzen begegnen aber zum anderen auch immer wieder Fälle, die unmotiviert scheinen und dann vielleicht doch als Fehlglossierungen anzusprechen sind, wie etwa die Glossierung *deuastat – arocta* (Clm 6300, Nr. 157), wo sich für die präteritale Übersetzung keine Motivation finden ließ. Formale Inkongruenzen im Verbalbereich sind sehr vielfältig und teilweise ohne althochdeutschen Kontext schwer in ihrer Funktionalität zu beurteilen. So kann etwa die Glossierung von Konjunktivformen mit einem Indikativ, wie in *didicissent – kalirnetum* (Clm 6300, Nr. 331), aufgrund unterschiedlicher satzsyntaktischer Regularitäten grundsätzlich kontextuell adäquat sein, es kann sich aber auch um einen Fehler handeln. In manchen Fällen muss vielleicht mit der Ersetzung durch eine weniger markierte, 'einfachere' Kategorie gerechnet werden, wie es das Präsens gegenüber dem Präteritum und der Indikativ gegenüber dem Konjunktiv darstellt. Es würde in solchen Fällen also ebenfalls eine Art Glossierungsschema angewendet, ohne dass die Adäquatheit der Form im Kontext gegeben sein müsste.

³⁶ PBB. 64 (1940) S. 309-322.

³⁷ Nach C. Biener, PBB. 64 (1940) S. 315 und 316.

³⁸ PBB. 64 (1940) S. 310-313.

In diesem Zusammenhang ist auch die Glossierung mit dem Infinitiv nochmals zu erwähnen, die uns heute sehr naheliegend als Glossierung mit einer Grundform erscheint³⁹, was aber auf dem Hintergrund der lateinischen Praxis, als Zitierform die 1. Singular heranzuziehen, nicht unbedingt zu erwarten ist und auch tatsächlich nur vereinzelt vorkommt⁴⁰. Umso auffälliger ist es dann, wenn in einem beschränkten Glossenbestand wie dem des Clm 6312 der Infinitiv immerhin zweimal vertreten ist, zum Beispiel in *praetereundē – uparuaran* (Nr. 4). Allerdings war der Glossator hier zur Inkongruenz gezwungen. Beispiele für notwendigerweise formeninkongruente, aber funktional adäquate Glossierungen finden sich im Verbalbereich regelmäßig bei den Gerundivkonstruktionen, zum Beispiel *rep[re]hendenda sunt – za lastrone sint* (Clm 6300, Nr. 288). Hierbei wird der flektierte und mit *za* eingeleitete Infinitiv zur Wiedergabe der im Althochdeutschen nicht existenten Verbalform eingesetzt. Die in der Einbettung in das gesamte Syntagma erkennbare Absicht des Glossators, funktional adäquat zu übersetzen, zeigt sich auch in der korrekten Wiedergabe lateinischer Deponentien durch althochdeutsche Aktivformen in der gleichen Handschrift, wie etwa in *fatitur – gihit* (Clm 6300, Nr. 215). Hier kann der Glossierung in einem gewissen Sinne sogar formale Kongruenz attestiert werden, funktional adäquat ist sie in jedem Fall.

Schließlich gibt es auch einige Beispiele, in denen die formale Inkongruenz auch so interpretierbar ist, dass eine Form nicht dem syntaktischen Zusammenhang entsprechend, sondern als solche, in einer ihrer Bedeutungen, glossiert wurde, wie in der Glossierung *perstrepit – sturmta* (Clm 6300, Nr. 155), wo der Glossator entgegen dem Kontext von einer lateinischen Perfektform ausgegangen sein könnte. Hier lässt sich oft schwer entscheiden, ob von einer Fehlübersetzung ausgegangen werden muss oder nicht. In Analogie zum Terminus Vokabelübersetzung, der sich auf die mangelnde Berücksichtigung

³⁹ C. Biener, PBB. 64 (1940) S. 324f. Man vergleiche auch H. Mayer, Die althochdeutschen Griffelglossen der Handschrift Ottob. Lat. 3295, S. 146.

⁴⁰ H. Götz, in: R. Große – S. Blum – H. Götz, Beiträge zur Bedeutungserschließung, S. 99, erwähnt explizit den Infinitiv als „seltener“, wobei es hier um den Sonderfall der alphabetischen Umarbeitung von Glossaren geht.

des Kontexts bei der Übersetzung der lexikalischen Bedeutung bezieht, könnte man hier von einer Formübersetzung sprechen, da die äußere Form als solche übersetzt wurde, ohne die im Kontext aktualisierte Funktion zu berücksichtigen.

Die vielfältigen Fälle von Formeninkongruenz sind also gerade bei den Verben sehr genau zu prüfen, bevor ein Urteil über die Adäquatheit und die Motivierung der konkreten Form einer Glossierung gefällt wird.

3. Zur Charakterisierung der formalen Übersetzungstechniken

Formenkongruente und funktionsadäquate Übersetzung ist zweifellos als Indiz für Kontextübersetzung anzusehen, da anzunehmen ist, dass das glossierte Lemma in seinem textuellen Zusammenhang dem Übersetzungsvorgang zugrunde gelegt wurde. Wie schon S. Blum⁴¹ zu Recht festgestellt hat, spricht aber auch die Glossierung mit der Grundform nicht grundsätzlich gegen Kontextübersetzung. Wir haben es hier mit einem speziellen formalen Verfahren der Glossierung zu tun, das einer kontextgerechten Erfassung der lexikalischen Bedeutung nicht im Wege steht. Der syntaktische Kontext bleibt dann allerdings tatsächlich unberücksichtigt. Wenn die Gregorglossierung des Clm 6300 im Verbalbereich zahlreiche Beispiele für formenkongruente oder zumindest funktional adäquate Glossierung aufweist, kann das aber als Hinweis darauf genommen werden, dass die Glossierung nicht etwa als Wortschatzübung vorgenommen wurde, sondern mit dem Ziel, die syntaktischen Zusammenhänge nachzuvollziehen und mit althochdeutschen Formen festzuhalten. Umgekehrt muss aber auch inkongruente Glossierung, vor allem mittels Grundformen, keineswegs auf ein ausgesprochen lexikalisch ausgerichtetes Interesse schließen lassen, sondern kann als neutral bewertet werden.

Analog zur bekannten Unterscheidung von Kontextübersetzung und Vokabelübersetzung kann auch im Bereich der grammatischen Form zwischen einer kontextorientierten Übersetzung und einer formalen Übersetzung unterschieden werden, wobei letztere nicht die konkrete

⁴¹ Wortschatz und Übersetzungsleistung, S. 65.

Verwendung der Form berücksichtigt, sondern nur eine theoretisch mögliche Entsprechung gibt. Allerdings scheint es sich hier um ein marginales Phänomen zu handeln, das auch der mangelnden Kompetenz oder Aufmerksamkeit der Glossatoren geschuldet sein kann.

Im Großen und Ganzen kann man davon ausgehen, dass Textglossierungen durch funktional adäquate Übersetzungen charakterisiert sind. In der Glossierung des Passivs mit dem Partizip Präteritum und der häufigeren Verwendung der Grundform bei der nominalen Glossierung begegnen daneben Glossierungsverfahren, die auf gewisse Traditionen in der Glossierungstätigkeit schließen lassen. Die Setzung des bestimmten Artikels bei glossierten Nomina ist dagegen auffällig. Erst eine umfassendere Betrachtung der Übersetzungsverfahren wird jedoch zeigen können, welche Typen tatsächlich häufiger und welche seltener sind und ob es womöglich räumliche und zeitliche Schwerpunkte gibt. Abgesehen vom Umfang der Glossierungen, in dem sich altsächsische und althochdeutsche Glossierungen unterscheiden, bestehen bislang keine Hinweise auf die Bevorzugung bestimmter Glossierungsverfahren.